

## **Thema 01 (Betreuer: Dipl.-WiWi Malte Wessels)**

### **Bilanzielle Folgen des Entwurfs zum Lebensversicherungsreformgesetz**

Vor dem Hintergrund des aktuellen Niedrigzinsumfeldes veröffentlichte das Bundesfinanzministerium am 4. Juni 2014 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte, das sog. Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG). Ziel dieser Gesetzesinitiative soll es sein, langfristig eine Stärkung der Risikotragfähigkeit von Lebensversicherungen herbeizuführen und somit zur Stabilisierung dieses Versicherungszweigs beizutragen. Insbesondere sollen ungerechtfertigte Mittelabflüsse aus den Versicherungsunternehmen unterbunden werden, so dass die Vermögen der Lebensversicherer weiterhin der Erfüllung der Versicherungsnehmeransprüche dienen.

Im Rahmen dieses Vorhabens nimmt der Gesetzgeber Einfluss auf einzelne Aspekte der Bewertung von Rückstellungen in den Bilanzen von Versicherungsunternehmen. Die zu erstellende Seminararbeit soll sich mit den geplanten Änderungen auseinandersetzen und dabei zunächst eine Gegenüberstellung zur aktuellen Rechtslage erarbeiten. In der Folge ist eine Analyse über die Auswirkungen einer unmittelbaren Umsetzung des Entwurfes zu erstellen. Dies soll zunächst allgemein erfolgen und kann anschließend anhand eines ausgewählten Versicherungsunternehmens veranschaulicht werden. Aktuelle Kommentierungen des Entwurfes sind in die Arbeit sinnvoll einzubeziehen.

#### **Einstiegsliteratur:**

*Hommel, M./Pauly-Grundmann, D./Feist, K. (2013):* Vorbemerkungen und Kommentierungen zu §§ 341 bis 341I HGB, in: Schmidt, K./Ebke, W. F. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 4, 3. Aufl., München.

*MindZV (2008):* Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 2008, in: BGBl. 2008 I S. 690.

*VAG (2013):* Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992, in: BGBl. 1993 I S. 2, mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderungen durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 28. August 2013, in: BGBl. I S. 3395.

Der Gesetzesentwurf ist im Internet abrufbar unter  
URL: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2014-06-04-Versicherungsreformgesetz.pdf> (Stand: 01.07.2014).

Eine Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist im Internet abrufbar unter URL: <http://www.gdv.de/2014/06/stellungnahme-zum-lebensversicherungsreformgesetz/> (Stand: 01.07.2014).

**Thema 02 (Betreuer: M. Sc. Karsten Rauch)****Ausgestaltung und Determinanten der risikoorientierten Unternehmensberichterstattung  
– Empirische Erkenntnisse der Rechnungslegungsforschung**

Risikoorientierte Angaben eines Unternehmens gelten als in besonderem Maße entscheidungsrelevant, da sie den Stakeholdern eines Unternehmens u.a. zukunftsorientierte Informationen vermitteln, welche im Verhältnis zu rein vergangenheitsorientierten Informationen eine bessere Einschätzung der zukünftigen Unternehmensleistung erlauben sollen. Insbesondere für Eigenkapitalgeber von Unternehmen, die an einem Kapitalmarkt notiert sind, ist die Entscheidungsrelevanz von Rechnungslegungsinformationen ein wichtiges Kriterium, da sie ihre Kauf- und Verkaufsentscheidung für Anteile eines Unternehmens vor allem auf derartige Informationen stützen. In Deutschland besteht für Konzerne die Verpflichtung zur Erstellung eines Risikoberichts, der den deutschen Rechnungslegungsstandards entspricht. Diese Regelungen, die bis dato in DRS 5 kodifiziert waren, wurden im Jahr 2012 in DRS 20 neu gefasst. In der empirischen Rechnungslegungsforschung wurde bis zu diesem Zeitpunkt in zahlreichen Studien die Ausgestaltung der risikoorientierten Unternehmensberichterstattung sowie darauf aufbauend der Einfluss verschiedener Faktoren auf die Ausgestaltung untersucht.

Ziel der zu erstellenden Arbeit ist es, nach einem kurzen Überblick über die wesentlichen durch DRS 5 geforderten Berichterstattungselemente eine Übersicht über die empirischen Erkenntnisse hinsichtlich der Risikoberichterstattung aus der nationalen Rechnungslegungsforschung zu geben. In diesem Zuge ist sowohl auf die Ausgestaltung in Bezug auf die Quantität und die Qualität der Berichte als auch auf deren Determinanten einzugehen, wobei zudem die Entwicklung der Berichterstattung im Zeitablauf deutlich werden soll. Auf Basis der dargestellten empirischen Erkenntnisse soll versucht werden, die wesentlichen Neuerungen des DRS 20 kritisch zu würdigen.

**Einstiegsliteratur:**

*Eisenschmidt, K.* (2011): Die Risikoberichterstattung deutscher Konzerne – eine empirische Analyse der Unternehmen des HDAX und SDAX, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Jg. 11, Heft 4, S. 203-213.

*Ewelt, C./Knauer, T./Sieweke, M. (2009): Mehr = besser? Zur Entwicklung des Berichtsumfanges in der Unternehmenspublizität am Beispiel der risikoorientierten Berichterstattung deutscher Aktiengesellschaften, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Jg. 9, Heft 12, S. 706-715.*

*Filipiuk, B. (2008): Transparenz der Risikoberichterstattung – Anforderungen und Umsetzung in der Unternehmenspraxis, Wiesbaden.*

*Kajüter, P. (2001): Risikoberichterstattung: Empirische Befunde und der Entwurf des DRS 5, in: Der Betrieb, Jg. 54, Heft 3, S. 105-111.*

*Vielmeyer, U. (2004): Risikoorientierte Unternehmenspublizität – Theorie und Empirie, Frankfurt am Main.*

## **Thema 03 (Betreuer: M. Sc. Sarina Sterk)**

### **Die Bilanzierung von virtuellen Währungen am Beispiel von Bitcoins**

In jüngster Vergangenheit werden virtuelle Währungen zur Zahlung im Internet heftig diskutiert. Als bekanntestes Beispiel sind die sog. Bitcoins zu nennen. Da sie nicht offiziell als Zahlungsmittel anerkannt sind und somit auch kein Wechselkurs existiert, unterliegen sie auch keiner staatlichen Aufsicht. Ihren Wert verdanken sie lediglich dem Vertrauen der Nutzer. Werden virtuelle Währungen als Zahlungsmittel im Internet akzeptiert, gilt es jede Menge offener Fragen zu klären:

- Wie sind mögliche BitCoin-Guthaben zu bilanzieren?
- Muss eventuell Umsatzsteuer berücksichtigt werden?
- Stellen Gewinne aus BitCoin-Spekulationen Erträge dar?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 19. Dezember 2013 einen Fachartikel veröffentlicht, in welchem sie ihre Erkenntnisse der breiten Öffentlichkeit zugänglich machen möchte.

Ziel der zu erstellenden Seminararbeit ist es, die Funktionsweise virtueller Währungen kurz darzustellen. Anschließend soll eine detaillierte Erörterung des aktuellen Stands der Diskussion um deren bilanzielle Abbildung erfolgen. Des Weiteren sind auch steuerliche Aspekte beim Handel mit virtuellen Währungen zu erläutern. Eine kritische Würdigung schließt die Arbeit ab.

#### **Einstiegsliteratur:**

*BaFin (Hrsg.)* (2013): Bitcoins: Aufsichtliche Bewertung und Risiken für Nutzer, abrufbar im Internet unter URL: [http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa\\_bj\\_1401\\_bitcoins.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa_bj_1401_bitcoins.html).

*Ecker, K.-P.* (2013): Steuerliche Betrachtung elektronischer Zahlungsmittel am Beispiel sog. Bitcoin-Geschäfte, in: *Der Betrieb*, Heft 38, S. 2108-2111.

*Sprengnether, M./Wächter, H. P.* (2014): Bitcoins: Risiken, Recht und Regulierung, in: *Die Bank*, Heft 3, S. 60-63.

*Thurow, C.* (2014): Bitcoin in der IFRS-Bilanzierung, in: *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung*, Heft 5, S. 197-198.

*Yermack, D.* (2013): Is Bitcoin a Real Currency? An Economic Appraisal, abrufbar im Internet unter URL: <http://www.nber.org/papers/w19747>.

**Thema 04 (Betreuer: M. Sc. Andreas Röck)****Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

Der IDW Praxishinweis zu Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen (IDW Praxishinweis 1/2014) beruht auf dem IDW S 1 i. d. F. 2008. Im Mittelpunkt des Praxishinweises steht die Personenbezogenheit, die sich bei der Abgrenzung des Bewertungsobjektes, Angemessenheitsfrage des Unternehmerlohns, Zuverlässigkeit des Datenmaterials und der Bestimmung der übertragbaren Ertragskraft zeigt. Der Praxishinweis stellt weder zusätzliche Anforderung noch Ausnahmen von der Anwendung des IDW S 1 i. d. F. 2008 bei der Bewertung von KMU dar. Vielmehr sollen im Einklang mit IDW S 1 i. d. F. 2008 sachgerechte Vorgehensweisen aufgezeigt werden. Zunehmende Bedeutung erlangt die Bewertung von KMU, da für erbschaft-, schenkung- und ertragsteuerliche Zwecke zunehmend gutachterliche Unternehmensbewertungen erforderlich werden. Der für steuerliche Zwecke zu bestimmende gemeine Wert von Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften und an Personengesellschaften sowie von Einzelunternehmen soll nach einer „anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode“ (§ 11 Abs. 2. Satz 2 Halbsatz 1 BewG) ermittelt werden.

Ziel der zu erstellenden Arbeit ist es, Probleme im Zusammenhang mit der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswertes für KMU zu identifizieren und darzustellen. Anschließend soll überprüft werden, ob der vom IDW veröffentlichte Praxishinweis 1/2014 diesbezüglich Abhilfe schaffen kann. In diesem Zusammenhang soll des Weiteren die Relevanz eines objektivierte Unternehmenswertes als steuerliche Bemessungsgrundlage geprüft werden. Abschließend sind die gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu würdigen.

**Einstiegsliteratur:**

*IDW* (2014): Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen (IDW Praxishinweis 1/2014), in: *IDW-Fachnachrichten*, Heft 4, S. 282-292.

*IDW S 1* (2008): Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1), Düsseldorf.

*Hachmeister, D./Ruthardt, F.* (2014): Herausforderungen bei der Bewertung von KMU: Sonderprobleme, in: Deutsches Steuerrecht, Jg. 52, Heft 10, S. 449-496.

*Jacobs, D./Jacobs, A.* (2013): Ausgewählte praktische Probleme bei der erbschaft-/schenkungsteuerlichen Bewertung kleiner und mittlerer Unternehmen, in: Der Betrieb, Jg. 66, Heft 43, S. 2401-2407.

*Zwirner, C.* (2013): Unternehmensbewertung von KMU – Kritische Bestandsaufnahme und Grenzen des IDW S 1 sowie Notwendigkeit einer Skalierung, in: Der Betrieb, Jg. 66, Heft 33, S. 1797-1802.

## **Thema 05 (Betreuer: B. Sc. Kai Czupalla)**

### **Die Durchsetzung von Rechnungslegungsvorschriften durch die DPR e.V.**

Mit § 342b - § 342e HGB hat der Gesetzgeber die Einrichtung einer privatrechtlich organisierten Prüfstelle zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften ermöglicht. Diese Möglichkeit wurde durch die Gründung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V (DPR) im Jahr 2004 in die Realität umgesetzt. Pro Jahr schließt die DPR etwa 110 Prüfungen von Unternehmen ab. Dabei werden bei durchschnittlich circa 15 Unternehmen Fehlerfeststellungen gemacht, welche von den betroffenen Unternehmen im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen sind.

In der zu erstellenden Seminararbeit ist zunächst auf die rechtliche Legitimierung der DPR, deren Finanzierung sowie auf das zweistufige Enforcement-Verfahren einzugehen. Dabei ist auch auf die Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung einzugehen, welche die DPR für die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen anwendet. Anschließend ist zu diskutieren, ob und ggf. wie sich die Arbeit der DPR mit der Arbeit der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), welche die Abschlussprüfer überwacht, ergänzt. Die Arbeit schließt mit einer kritischen Würdigung des Nutzens der DPR.

#### **Einstiegsliteratur:**

*DPR e.V.* (Hrsg.) (2006): Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2005, abzurufen im Internet unter URL: [http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2005/2005\\_tb.pdf](http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2005/2005_tb.pdf) (Stand: 10.06.2014).

*DPR e.V.* (Hrsg.) (2009): Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB, abzurufen im Internet unter URL: [http://www.frep.info/docs/rechtliche\\_grundlagen/20090420\\_grundsaeetze\\_stichprobenartige\\_pruefung.pdf](http://www.frep.info/docs/rechtliche_grundlagen/20090420_grundsaeetze_stichprobenartige_pruefung.pdf) (Stand: 10.06.2014).

*Meyer, H.* (2010): Aktuelle Entwicklungen des Enforcement in Deutschland, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Jg. 5, Heft 4, S. 153-158.

*Müller, S./Reinke, J.* (2010): Überwachung durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und die vom Enforcementverfahren ausgehende Präventionsfunktion. Empirische Analyse der Entwicklung anhand der Angaben zu IAS 36 für die Jahre 2005 bis 2009, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Jg. 5, Heft 11, S. 505-510.